

Bekanntmachung Nr. 04/2024 der Stadt Itzehoe über die
Neufassung der Stadtverordnung
über die Parkraumbewirtschaftung durch Parkscheinautomaten
im Bereich der Stadt Itzehoe

Diese Verordnung fasst die Ursprungsverordnung vom 25.05.2012 mit den 3 Verordnungen zur Änderung der Stadtverordnung über die Parkraumbewirtschaftung durch Parkscheinautomaten im Bereich der Stadt Itzehoe vom 30.05.2017, 28.03.2019 sowie 26.01.2021 neu.

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) wird nach Vorlage in der Ratsversammlung folgende Stadtverordnung (Parkgebührenverordnung) neu erlassen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Stadt Itzehoe nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben. Die Zahlung der Gebühren kann neben Bargeld auch durch elektronische Einrichtungen und Vorrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für die in § 1 Abs. 2 näher bezeichneten Bereiche zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist. Weiterhin besteht bei den Parkscheinautomaten die Möglichkeit bargeldlos mit EC- oder Kreditkarte zu zahlen.

(2) In dem nachfolgend näher beschriebenen öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Itzehoe wird über das Parken auf gekennzeichneten Flächen eine Parkraumbewirtschaftung angeordnet (die einzelnen kostenpflichtigen Zeiten, Gebühren, Taktungen und Mindestgebühren sind der Anlage 1 zu dieser Verordnung zu entnehmen):

- a) Parkzone 1 am Dithmarscher Platz (zwischen Steinbrückstraße und Timm-Kröger-Straße)
- b) Parkzone 2 Parkplatz Breitenburger Straße/Stiftstraße (Meiereiparkplatz)
- c) Parkzone 3 Parkplatz unmittelbar südlich des Bahnhofs
- d) Parkzone 4 Poststraße (von Haus-Nr. 10 bis Eckhaus Feldschmiede 67 und Haus-Nr. 1 bis Nr. 7)
- e) Parkzone 5 Parkplätze Holzkamp
- f) Parkzone 6 Parkplatz Berliner Platz
- g) Parkzone 7 Parkplatz Adenauerallee neben der Tankstelle und Parkplatz „An der Post“
- h) Parkzone 8 Parkplätze Robert-Koch-Straße am Klinikum (Eigentümer und Betreiber der Parkscheinautomaten ist das Klinikum Itzehoe)
- i) Parkzone 9 Wochenmarktparkplatz
- j) Parkzone 10 Parkplatz Malzmüllerwiesen (ersten 3 Reihen im ausgeschilderten Bereich)

(3) An Sonn- und Feiertagen entfällt die Gebührenpflicht.

§ 1 a

(1) Die Stadt Itzehoe überträgt dem Verein „Smartparking“ die Aufgaben

a) Parkgebühren gemäß Anlage 1 dieser Parkgebührenverordnung für die in § 1 Abs. 2 unter a) bis g) und i) bis j) näher bezeichneten Zonen, die durch

elektronische Einrichtungen und Vorrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung bezahlt werden, zu berechnen,
b) die Parkgebühren von den Gebührenschnldnern zu erheben und entgegenzunehmen, an die Stadt Itzehoe abzuführen und Nachweise darüber für die Stadt zu führen

c) sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

(2) Die Parkgebühren für die in § 1 Abs. 2 h) genannte Zone, die durch elektronische Einrichtungen und Vorrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung bezahlt werden, rechnet das Klinikum Itzehoe eigenständig mit der Fa. Easypark GmbH ab.

§ 2

(1) In begründeten Ausnahmefällen oder aus besonderem Anlass ist der Bürgermeister berechtigt, Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich einer vorübergehenden oder längerfristigen Aufhebung der Gebührenpflicht zu treffen.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 49 der Straßenverkehrsordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 25.05.2012 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Itzehoe, den 16.01.2024

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.
Ralf Hoppe

Anlage 1 zur Stadtverordnung über die Parkraumbewirtschaftung durch Parkscheinautomaten im Stadtgebiet Itzehoe

Zonen Nr..	Name	Kostenpflichtige Zeiten	Maximale Parkdauer gebührenpflichtig	Gebühren-taktung in Minuten	Min./Max. Parkgebühr pro Vorgang	Anzahl Automaten
001	Dithmarscher Platz	Mo – Fr 8.00 bis 18.00 Uhr Sa. 8.00 bis 14.00 Uhr	120 Minuten	6 Minuten	50 Cent / 2€	1
002	Breitenburger Straße/Stiftstraße (Meiereiparkplatz)	Mo – Fr 8.00 bis 18.00 Uhr Sa. 8.00 bis 14.00 Uhr	10 Stunden	4 Minuten	Erste 30 Minuten 50 Cent Je Stunde 1,50 € Tagesgebühr 6 €	3
003	Parkplatz südlich vom Bahnhof	Mo – Fr 8.00 bis 18.00 Uhr Sa. 8.00 bis 14.00 Uhr	60 Minuten	6 Minuten	50 Cent / 1 €	1
004	Poststraße	Mo – Fr 8.00 bis 18.00 Uhr Sa. 8.00 bis 14.00 Uhr	120 Minuten	6 Minuten	50 Cent / 2 €	1
005	Parkplatz Holzkamp	Mo – Fr 8.00 bis 18.00 Uhr Sa. 8.00 bis 14.00 Uhr	240 Minuten	6 Minuten	50 Cent / 4 €	2
006	Parkplatz Berliner Platz	Mo – Fr 8.00 bis 18.00 Uhr Sa. 8.00 bis 14.00 Uhr	240 Minuten	6 Minuten	50 Cent / 4 €	1
007	Parkplätze Adenauerallee und „An der Post“	Mo – Fr 8.00 bis 18.00 Uhr	10 Stunden	120 Minuten	1 € für 2 Stunden 2 € Tagessatz 20 € Monatsgebühr	4
008	Parkstreifen Klinikum Robert-Koch-Straße	Mo – Fr 8.00 bis 18.00 Uhr	Nicht festgesetzt	30 Minuten	1 € für 1 Stunde 7 € Tagessatz	6
009	Wochenmarktparkplatz*	Mo – Fr 8.00 bis 18.00 Uhr Außer donnerstags (Wochenmarkt)	10 Stunden	4 Minuten	Erste 30 Minuten 50 Cent Je Stunde 1,50 € Tagesgebühr 6 € Monatsgebühr 20 €	2
010	Malzmüllerwiesen (erste 3 Reihen wie beschildert)	Mo – Fr 8.00 bis 18.00 Uhr	10 Stunden	120 Minuten	1 € für 2 Stunden 2 € Tagessatz 20 € Monatsgebühr	3

Hinweis: Bei Nutzung des Handyparkens wird **minutengenau** abgerechnet. Es gelten allerdings auch hier die Mindestgebühren! Es können für den Nutzer je nach Anbieter weitere Kosten entstehen.

* Der Wochenmarktplatz entspricht zurzeit nicht der RASt und ist nicht auf die heute üblichen Pkw-Größen ausgerichtet. Die Automaten werden entsprechend erst nach der Umgestaltung des Wochenmarktplatzes 2024/2025 aufgestellt.